

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Ein- und Verkaufshandlungen innerhalb des Bereiches Leichtindustrie und mit dem Binnenhandel.

§ 2**Grundsätze**

(1) Im System der Ein- und Verkaufsformen sind zentrale Ein- und Verkaufshandlungen durchzuführen, wenn sie die ökonomisch sinnvollste Kaufform für die Erzeugnisse der Leichtindustrie darstellen.

(2) Die Festlegungen der zweckmäßigsten Formen der Ein- und Verkaufshandlungen sind zwischen Industrie und Handel bis spätestens 5 Monate vor Beginn der Ein- und Verkaufshandlungen zu treffen.

(3) Für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der zentralen Ein- und Verkaufshandlungen des jeweiligen Industriezweiges sind die WB verantwortlich.

(4) Die WB können einzeln oder gemeinsam die Rechte und Pflichten gemäß Abs. 2 auf Verkaufsorganisationen übertragen.

(5) Spezielle Regelungen über die Ein- und Verkaufshandlungen sind für die einzelnen Industriezweige zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 3**Abrechnung**

(1) Sämtliche Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse des jeweiligen Industriezweiges herstellen, sind sowohl über die auf zentralen Ein- und Verkaufshandlungen als auch über die außerhalb der zentralen Kaufhandlungen abgeschlossenen Verträge gegenüber der WB oder den gemäß § 2 Abs. 4 beauftragten Verkaufsorganisationen abrechnungspflichtig.

(2) Zur vollständigen und kontinuierlichen Übersicht über die Vertragsbindungen zum Zwecke der Auswertung für Bilanzierung und Marktforschung haben die WB oder die beauftragten Verkaufsorganisationen das Recht, geeignete Methoden anzuwenden, um die abgeschlossenen Verträge der Produktionsbetriebe (einschließlich Handwerk) des jeweiligen Industriezweiges zu kontrollieren.

(3) Die für diese Kontrolltätigkeit erforderlichen Kennziffern oder Angaben sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vor ihrer Einführung zur Genehmigung einzureichen. Dabei ist ein Minimalprogramm einschließlich eines längeren Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen.

§ 4**Kostenregelung:**

(1) Die Teilnahme an Ein- und Verkaufshandlungen ist für die beteiligten Betriebe kostenpflichtig. Die WB haben die Aufwendungen für die zentrale Ein- und Verkaufshandlung und für sonstige absatzfördernde Leistungen grundsätzlich aus der WB-Umlage für die ihnen unterstellten Betriebe zu finanzieren. Die WB oder die beauftragten Verkaufsorganisationen können mit den Betrieben, die ihnen nicht unterstellt sind, eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

(2) Die Berechnung der anteilmäßigen Kosten ist entsprechend den anteilmäßigen Leistungen auf der Grundlage der für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der zentralen Ein- und Verkaufshandlungen und sonstigen absatzfördernden Leistungen entstandenen effektiven Kosten vorzunehmen.

(3) Die Bezugsbasis für die Berechnung der anteiligen Kosten (Umsatzgröße, Raumgröße, Tischfläche) ist entsprechend den spezifischen Bedingungen des Industriezweiges durch die Generaldirektoren der WB festzulegen.

§ 5**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1966

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Dr. Bettin
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 15. Juni 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden aufgehoben:

- Anordnung vom 24. August 1956 über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBl. II S. 297);
- Anordnung vom 10. Juli 1960 über die Organisation der Erfassung, des Aufkaufs und des Absatzes von Schlachtgeflügel (GBl. II S. 259);
- Preisanordnung Nr. 722 vom 23. Januar 1957 — Anordnung über die Festsetzung von VEAB-Abgabepreisen für Faserpflanzenstroh und Brechflachs — (Sonderdruck Nr. P 12 des Gesetzblattes).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1965 (GBl. II Nr. 63 S. 472)